

## §1 Grundsatz

- (1) Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Vereinsjugend der GSV Mietersheim e.V.
- (2) Alle Vereinsmitglieder unter 18 Jahren bilden die Vereinsjugend.
- (3) Die Vereinsjugend sowie weitere gewählte und berufene Vereinsmitglieder bilden die Jugendabteilung.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Jugendabteilung der GSV Mietersheim e.V. führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:
  - Förderung des Sports, der Musik und des Gesangs als Teil der Jugendarbeit.
  - Pflege der sportlichen, musikalischen und gesanglichen Betätigung zur körperlichen bzw. geistigen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
  - Organisation jugendgemäßer außersportlicher und außermusikalischer Aktivitäten und Veranstaltungen.
  - Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.
  - Erarbeitung und Evaluation eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.
  - Pflege der Begegnungen und Verständigungen national und internationale.

## § 3 Organe

### Organe der Jugendabteilung sind:

- Jugendversammlung (Abteilungsversammlung)
- Jugendvorstand (Abteilungsleiter und Stellvertreter)

## § 4 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist zuständig für:
  - Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes.
  - Entlastung des Jugendvorstandes.
  - Wahl des Jugendvorstandes.
  - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend.
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
  - Erlass und Änderungen der Jugendordnung, die zur Vereinssatzung nicht im Widerspruch stehen.
- (2) Die ordentliche Jugendversammlung, der alle Mitglieder der Jugendabteilung angehören, findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt, möglichst vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins. Sie ist vom Jugendleiter oder seinem Stellvertreter mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Stadtteils Mietersheim sowie der Vereins-Homepage.
- (3) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Jugendabteilung es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Jugendvorstand beantragt.
- (4) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied der Jugendabteilung, das zum Zeitpunkt der Wahl das 13. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt.

- (6) Ohne Stimmberechtigung sind grundsätzlich auch Erziehungsberechtigte von jugendlichen Mitgliedern, Mitglieder des Vereinsvorstands, sowie Vereinsmitglieder zur Teilnahme berechtigt, die nicht Mitglied des Jugendvorstandes sind.

### § 5 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Vereinsordnungen, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Gesamtvereins und der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereines verantwortlich und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel für die Jugendabteilung.
- (2) Der Jugendvorstand besteht aus:
  - Jugendleiter
  - Stellvertreter
  - Jugendvertreter
- (3) Zusätzlich kann ein Schriftführer sowie Kassenführer benannt werden, die jedoch nicht stimmberechtigte Mitglieder im Jugendvorstand und der Jugendversammlung sind, sofern sie kein ordentliches Mitglied der Vereinsjugend sind.
- (4) Wählbar für die Position des Jugendleiters sowie der Stellvertretung sind nur volljährige Vereinsmitglieder, der Jugendsprecher darf das 18 Lebensjahr bei der Wahl noch nicht vollendet haben.
- (5) Der Jugendvorstand wird für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
- (6) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach innen und außen. Er ist Vorsitzender der Jugendversammlungen sowie der Jugendvorstandssitzungen und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereines.

### § 6 Jugendfinanzen

- (1) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen, sowie unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
- (2) Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens. Der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Über die Verwendung der Mittel hat eine ordentliche Kassenführung zu erfolgen. Die Aufgabe obliegt dem Jugendleiter, sofern kein Kassenführer benannt wurde.
- (4) Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden Fachbereich Finanzen des Vereins zu prüfen und in die Gesamtbilanz aufzunehmen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

### § 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung, Vereinsordnungen sowie verbindliche Beschlüsse.

### § 8 Inkrafttreten der Jugendordnung

Diese Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 09.04.2022 in Kraft.